

Besorgniß erlangt hat, der Gesell dürfte nebst seiner Familie künftig dem gemeinen Wesen zur Last fallen, von der ihm §. 2 des Mandats vom 10. October 1826 eingeräumten Befugniß und auferlegten Verpflichtung Gebrauch, mahnt den Gesellen von seinem Vorhaben, nach Befinden, nachdrücklich ab und — redet vergebens.

Steht es so mit der Ernährung der Kinder, wie steht es mit deren Erziehung?

Siehet man davon ab, daß es mit der Erziehung allenthalben da eine mehr als mißliche Sache sein muß, wo es an den nöthigen Mitteln zu Erhaltung der Subsistenz gebricht, sieht man davon ab, daß das Ernähren die Vorbedingung des Erziehens ist, und fragt man: welche Garantien für die Erziehung seiner Kinder der Handwerksgefell, welcher mit dem 21. Lebensjahre heirathet, dem Staate und der Humanität bietet? und man wird in den meisten Fällen antworten müssen: er bietet keine Garantie!

Ein Handwerksgefell — oder was in diesem Falle auch nach dem Mandat vom 10. October 1826 völlig gleich — ein Fabrikarbeiter, dem sein eignes Fortkommen in der Welt so wenig am Herzen liegt, der auf die Gewinnung einer selbstständigen Stellung so wenig Werth legt, den die Ernährung seiner Familie so wenig kummert, daß er in der offenkundigen und eingeräumten Voraussicht, daß er seine Frau und Kinder zu ernähren nicht werde im Stande sein, dennoch zur Ehe verschreitet, der zeigt schon an und in sich selbst so wenig Zucht und Haltung, daß man von ihm eine verständige Erziehung seiner Kinder, auch wenn sie ihm andere Leute ernähren, nicht erwarten kann, der verräth schon durch seine eigene Handlungsweise eine so gänzliche Mißachtung der obersten Gebote der Moral und des Rechts, daß man sich von ihm eine zweckmäßige und geregelte Leitung seiner Kinder zum Guten nicht versprechen, daß man sich bei ihm auf eine Erziehung, in welcher die Gesetze des Staats und der Moral Berücksichtigung finden, keine Hoffnung machen darf.

So natürlich und richtig diese Schlüsse unter den gegebenen Voraussetzungen sind, so sehr werden sie auch von der täglichen Erfahrung bestätigt.

Nicht die Armuth und Mittellosigkeit, in welcher die Kinder der Fabrikarbeiter und Handwerksgefell heranwachsen, sondern die Grundlosigkeit und der Zustand innerer Geseklosigkeit, der Mangel an Scheu vor Moral und Recht, und die hier schlecht verhehlte, dort unverhohlen ausgesprochene Bier nach Besitz und Genuß, der wenn häufig auch eine Sache des Zufalls, doch auch oft eine Belohnung ernsten und segensreichen Strebens, diese Anzeichen sind es, welche sowohl den Einzelnen als den Staat in seiner Gesamtheit wach und aufmerksam machen und auf Abhülfe denken lassen müssen.

Wie und womit soll man aber helfen, wo, wie man gewöhnlich annimmt, die Wirkungen des Heilmittels — die Eheverbote — verderblicher sind, als das Uebel selbst?

Die Deputation findet die angeregten Uebelstände nicht in dem Heirathen der Handwerksgefell und Fabrikarbeiter an sich, sondern in dem früh- und unzeitigen Heirathen derselben; die Deputation beklagt den Mangel und die Dürftigkeit der Familien der Handwerksgefell und Fabrikarbeiter, ihre Besorgnisse aber gelten vorzüglich der dadurch herbeigeführten Erschwerniß für die Handwerksgefell, sich und die Ihrigen redlich zu ernähren, sowie dem dadurch veranlaßten mangelhaften Unterrichte und der vernachlässigten Erziehung des heranwachsenden Geschlechts.

Uebrigens und hauptsächlich aber muß die Deputation beklagen und darauf aufmerksam machen, daß in Folge dieser Ehen

der Handwerksgefell die freiwilligen und die den Behörden abgenöthigten Trennungen der Ehen, sowie die Ehebrüche in Besorgniß erregender Weise vermehrt werden.

Die Deputation kann deshalb auch nicht darauf kommen, das Aussprechen eines Eheverbots gegen die Handwerksgefell und Fabrikarbeiter geradezu in Vorschlag zu bringen, wohl aber glaubt sie ein Auskunfts- und Heilmittel darin zu erkennen, daß diese Ehen von einer präsumtiv höheren körperlichen und geistigen Reife, von einer bestimmteren Ausbildung und Erprobung des Charakters abhängig gemacht werden. Nach der Ansicht der Deputation würde dies dann geschehen und ein günstiger Erfolg dadurch erzielt werden, daß man die Ehen der Handwerksgefell und Fabrikarbeiter an die Erfüllung eines höheren, des 25ten Lebensjahres bände, wodurch zugleich, wie sich von selbst versteht, das Mandat vom 10. October 1826 außer Wirksamkeit gesetzt würde.

Eine solche gesetzliche Bestimmung würde nicht nur in der zunächst vorliegenden Hinsicht nutzenbringend wirken, sie würde das frühzeitige, unzeitige und leichtfertige Eingehen von Ehen verhindern, sie würde die Zahl der unglücklichen Ehen und der gleich unglücklichen Kinder vermindern, sie würde ebenfalls eine Verminderung der Zahl der Ehescheidungen und Ehebrüche herbeiführen, und sie würde namentlich auch auf unsern Gewerbsstand an Meistern und Gesellen wohlthuend und anregend einwirken. Dazu kommt, daß die Bestimmung eines gewissen Lebensalters, daß die Erfüllung und Aufstellung gewisser Bedingungen zu Eingehung einer Ehe keineswegs etwas so Neues ist.

Abgesehen davon, daß, wer einen Hausstand begründen will, unter allen Umständen wenigstens die Vermuthung der Selbstständigkeit für sich haben muß, abgesehen davon, daß unsere sächsische Gesetzgebung schon einen — jedoch den jetzigen Zeitverhältnissen und deren Bedürfnissen nicht mehr entsprechenden Termin für die Verehelichung aufgestellt hat, abgesehen davon, daß bei mehr als einem Volke des Alterthums und der Neuzeit durch Gesetz und Brauch die Ehen an ein gekräftigteres männliches Alter gebunden waren, abgesehen davon, daß andern Classen der Gesellschaft angehörende Personen die Verhältnisse in der Regel vor und bis zum 25. Jahre die Verehelichung ebenfalls nicht gestatten, abgesehen davon, daß in einem benachbarten großen, durch seine Administration ausgezeichneten Staate die Bestimmung, daß der Mann, der eine Ehe eingehen will, das 25. Lebensjahr erfüllt haben muß, bereits vorhanden ist, so kann man daran auch in Sachsen um so weniger Anstoß nehmen, als man Niemand, der das 25. Jahr noch nicht erfüllt hat, die minder ernste Verpflichtung, eine Vormundschaft oder Curatel zu übernehmen gestattet, somit auch folgerichtig vor diesem Alter ihm die umfassenderen Befugnisse und Verpflichtungen eines Familienhauptes um so weniger übertragen darf, als er durch Begründung einer bürgerlichen Existenz für seine eigene Selbstständigkeit noch nicht beurkundet hat.

Die Deputation macht daher der geehrten Kammer den Vorschlag:

Dieselbe wolle, unter Beitritt der ersten Kammer, bei der hohen Staatsregierung darauf antragen, daß unter Aufhebung der einschlagenden Bestimmungen des Mandats vom 10. October 1826 den Handwerksgefell und Fabrikarbeitern und den ihnen sonst gleichzuachtenden Personen das Eingehen einer Ehe vor dem erfüllten 25. Lebensjahre in der Regel nicht gestattet und daß, wo möglich, auf dem nächsten Landtage eine diesfällige Geseksvorlage an die Stände gebracht werde.

Sowie sich hierdurch die eingegangenen Petitionen erledigen werden, so sind dieselben noch an die erste Kammer abzugeben.